

### 3. Änderung zum Bebauungsplan 486 – Sonnenblume –

#### **Würdigung der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist folgende Stellungnahme eingegangen:

#### **Stellungnahme Landesbetrieb Wald und Holz – Nordrhein-Westfalen vom 29.05.2013 und 21.10.2103:**

Im nördlichen Bereich des Planungsgebietes wird Wald überplant, der wertvolle Funktionen für den Naturhaushalt erfüllt. Diese Überplanung widerspricht der Darstellung des Flächennutzungsplanes. Die auf der Fläche bereits erfolgten Rodungen bzw. Bebauung führen nicht zu dem Verlust der Waldeigenschaft. Zudem wird befürchtet, dass bei weiter fortschreitender Ausdehnung der derzeitigen Nutzung ein kompletter Verlust des nördlich angrenzenden Waldbestandes droht.

Für die Überplanung der Waldfläche im nördlichen Bereich des Plangebietes ist eine forstliche Kompensation erforderlich. Die Kompensation kann auf zwei Arten erfolgen:

1. Die betroffene Fläche ist bei der Wahl einer Ersatzaufforstung im Verhältnis 1 zu 1 auszugleichen oder
2. die betroffene Fläche ist bei der Wahl einer ökologischen Aufwertung einer bereits existierenden Waldfläche im Verhältnis 1 zu 2 auszugleichen.

#### **Berücksichtigung:**

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Waldeingriff wird durch eine ökologische Aufwertung einer bereits existierenden Waldfläche im Verhältnis 1 zu 2 ausgeglichen. Für den forstlichen Ausgleich wird eine Fläche mit einer Größe von rund 2.760 qm auf dem Grundstück Gemarkung Langerfeld, Flur 519, Flurstück 30 festgelegt. Hierzu wird ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen. Zur Regelung der Kompensationsmaßnahme ist zwischen der Stadt Wuppertal und dem Grundstückseigentümer Gemarkung Elberfeld, Flur 477, Flurstück 82 ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen worden, der auch die Kostentragung regelt. Um einen angemessenen Abstand zwischen der Bestandsbebauung und dem angrenzenden Wald zu gewährleisten sowie ein Heranrücken der Bebauung auszuschließen, werden Baugrenzen festgesetzt.